

15.09.22

AIS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Elfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung

A. Problem und Ziel

Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) enthaltenen Regelungen sind zum einen an den heutigen Stand der Digitalisierung anzupassen und zum anderen sind veraltete Normen zu bereinigen.

Des Weiteren ist die Regelung zur Aufbewahrung von Daten im Rahmen der Durchführung des Risikostrukturausgleichs in § 35 Absatz 3 SRVwV anzupassen. Aufgrund der Änderung der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) durch das Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz (GKV-FKG) wurde die Regelung des § 30 Absatz 2 Satz 6 RSAV alte Fassung mit einer Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren durch die Regelungen des § 7 Absatz 2 RSAV neue Fassung ersetzt.

B. Lösung

Die SRVwV wird bereinigt und im Hinblick auf einen Gleichklang mit derzeit geltenden Normen überarbeitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen sind keine Mehrkosten zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten
Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Sozialversicherungsträger wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verursacht.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, und für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

15.09.22

AIS

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Elfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen
in der Sozialversicherung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 15. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Elfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Elfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 15. Juli 1999 (BAnz. Nr. 145a vom 6. August 1999), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2018 (BAnz. AT 03.12.2018 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 114 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9“ durch die Angabe „§ 114 Abs. 1 Nummer 4, 5 und 7“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfungen sollten von einer unabhängigen Prüfstelle, etwa der internen Revision, durchgeführt werden. Erledigt der hauptamtliche Vertreter des Versicherungsträgers den Zahlungsverkehr und die Buchführung selbst, so bestimmt das Nähere über die Prüfungen das zuständige Selbstverwaltungsorgan.“
3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei ausschließlich bargeldlosem Zahlungsverkehr müssen die Regelungen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 6, 8 und 9 nicht in die Kassenordnung aufgenommen werden. Wenn die Annahme einer Bargeldzahlung unvermeidbar ist, ist das Bargeld unverzüglich bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 und 5 wird jeweils nach dem Wort „IT-gestützter“ das Wort „Verfahren“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „automatisierter“ durch das Wort „IT-gestützter“ ersetzt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 wird der Satzteil nach dem Wort „Pachten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird der Satzteil nach dem Wort „Nebenkosten“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sofern die in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 geforderten Angaben anderweitig rechts-sicher festgehalten werden, muss kein Verzeichnis geführt werden. Es muss sicherge-stellt sein, dass die Angaben innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung ge-stellt werden können.“

6. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für den Zweck der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds verarbeiteten Da-ten sind gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufzubewahren.“

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „automatisierten“ durch das Wort „IT-gestützten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Automatisierte“ durch das Wort „IT-gestützte“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „automatisierten“ durch das Wort „IT-gestütz-ten“ ersetzt.

8. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit nach dieser Verwaltungsvorschrift eine Unterschrift verlangt wird, kann diese durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine höherwertige Signa-tur ersetzt werden. Beim Einsatz IT-gestützter Verfahren für die Feststellung und An-ordnung von Zahlungen ist keine Unterschrift erforderlich.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird, muss das qualifizierte Zertifikat die ausschließliche Anwendung zu dienstlichen Zwecken vorsehen; Ausnah-men sind in einer Dienstanweisung zu regeln.“

9. § 44 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) enthaltenen Regelungen sind zum einen an den heutigen Stand der Digitalisierung anzupassen und zum anderen sind veraltete Normen zu bereinigen.

Des Weiteren ist die Regelung zur Aufbewahrung von Daten im Rahmen der Durchführung des Risikostrukturausgleichs in § 35 Absatz 3 SRVwV anzupassen. Aufgrund der Änderung der RSAV durch das GKV-FKG wurde die Regelung des § 30 Absatz 2 Satz 6 RSAV alte Fassung mit einer Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren durch die Regelungen des § 7 Absatz 2 RSAV neue Fassung ersetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anpassung der Vorschrift an die heutigen technischen Möglichkeiten sowie Bereinigung veralteter Regelungen und Klarstellungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Bundesregierung ist auf Grund von Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 des Grundgesetzes zu Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschrift befugt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es bestehen keine Bezüge zu europarechtlichen Regelungen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassung der Verwaltungsvorschrift trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei den Sozialversicherungsträgern bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Änderungen in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen sind durch die Verwaltungsvorschrift nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft wird ein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert. Entsprechend werden auch keine Bürokratiekosten verursacht oder verändert. Mit der Verwaltungsvorschrift wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Sozialversicherungsträger und somit für die Verwaltung verursacht.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, und die sozialen Sicherungssysteme werden nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verwaltungsvorschrift ist nicht sinnvoll, da die Änderungen zum einen die heutigen technischen Möglichkeiten umsetzen und zum anderen redaktioneller Art sind.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 114 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 6 Nummer 3b des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG) vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836).

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Prüfungen von einer unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden sollten.

Zu Nummer 3

Die Nummern 3 bis 6, 8 und 9 des Absatzes 1 beziehen sich auf den Umgang mit Zahlungsmitteln und nicht auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Eine Regelung, dass diese Nummern bei ausschließlich bargeldlosem Zahlungsverkehr nicht relevant sind, trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Korrektur eines unzutreffenden Verweises.

Zu Buchstabe c

Sprachliche Anpassung an § 19 Absatz 1 und § 41a SRVwV. Die Bezeichnung „automatisiert“ ist sprachlich überholt. In der Regel wird darunter der Einsatz von Software statt der bisher manuellen Bearbeitung von zu prüfenden Sachverhalten (hier: Rechnungen) verstanden. Die Anpassung führt auch zu einem einheitlichen Sprachgebrauch innerhalb der SRVwV.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf den in § 33 neu eingefügten Absatz 6.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf den in § 33 neu eingefügten Absatz 6.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Änderung wird die Führung von Bestandsverzeichnissen an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst. Die Angabe dieser Daten in den Bestandsverzeichnissen hat im vordigitalen Zeitalter durchaus seine Berechtigung gehabt. Die Pflege dieser Daten im Bestandsverzeichnis ist allerdings sehr aufwändig. Heute kann man auf die genannten Daten des Bestandsverzeichnisses digital über die Daten der Buchhaltung zugreifen.

Zu Nummer 6

Aufgrund der Änderung der RSAV durch das GKV-FKG wurde die Regelung des § 30 Absatz 2 Satz 6 RSAV alte Fassung mit einer Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren durch die Regelungen des § 7 Absatz 2 RSAV neue Fassung ersetzt. Gemäß Satz 3 dieser Regelung sind die Daten revisionssicher und nachprüfbar bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu speichern oder aufzubewahren, das dem Abschluss der Prüfung des Berichtsjahres nach § 273 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch folgt. Hieraus ergibt sich eine zeitlich flexibel gestaltete Aufbewahrungsregelung, so dass die in § 35 Absatz 3 SRVwV enthaltende Regelung zur Aufbewahrung von Daten im Rahmen der Durchführung des Risikostrukturausgleichs entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a bis c

Die Bezeichnung „automatisiert“ ist sprachlich überholt. In der Regel wird darunter der Einsatz von Software statt der bisher manuellen Bearbeitung von zu prüfenden Sachverhalten (hier: Rechnungen) verstanden. Die Anpassung führt auch zu einem einheitlichen Sprachgebrauch innerhalb der SRVwV.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Um die Digitalisierung auch im Verwaltungsbereich der Sozialversicherungsträger unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei geringeren Kosten und mindestens gleich hoher Sicherheit voranzubringen, werden die Anforderungen an die digitalen Signaturen angepasst.

Für die Digitalisierung weiterer interner Finanzprozesse ist bisher der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur oder unter bestimmten Voraussetzungen der fortgeschrittenen elektronischen Signatur als Ersatz der körperlichen Unterschrift vorgeschrieben. Die qualifizierte elektronische Signatur ist zwar die sicherste aber auch die teuerste Signatur. Die im Anwendungsbereich der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) und der SRVwV zu leistenden körperlichen Unterschriften sind Ausdruck ausschließlich internen Verwaltungshandelns. Sie dienen der Dokumentation der Durchführung vorgeschriebener Prüfungen und entfalten keine rechtsverbindliche Außenwirkung. Die Unterschriften werden ausnahmslos von hierfür bestimmten Mitarbeitenden unter den Bedingungen zusätzlicher Zugangs- und Berechtigungskonzepte verbunden mit entsprechenden Kontrollen geleistet, die entsprechend den Anforderungen aus Anlage 9 dieser Vorschrift zu gestalten und in die dortigen Verfahrensdokumentationen und Verfahren einzubeziehen sind. Die Notwendigkeit der höchsten Sicherheitsstufe einer qualifizierten elektronischen Signatur ist daher nicht gegeben und wirtschaftlich nicht vertretbar. Die eindeutige Zuordnung und Identifizierbarkeit des Bearbeiters und die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der Unterlagen sind mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gegeben und mindestens genauso sicher wie bei einer körperlichen Unterschrift. Die Manipulationsanfälligkeit elektronischer Signaturen ist in Hinblick auf frei zur Verfügung stehende Technologien keinesfalls höher als bei körperlichen Unterschriften.

Einige Versicherungsträger haben bei der Zahlungsabwicklung eine qualifizierte elektronische Signatur bereits seit längerem im Einsatz. Um den Versicherungsträgern hinreichend Zeit für eine Umstellung zu geben, muss diesen vorerst weiterhin die Möglichkeiten gegeben werden, die qualifizierte elektronische Signatur einzusetzen. Eine ad hoc Ablösung würde einen größeren Aufwand (Einbindung Vertrauensdienstleister, Einbindung ext. IT-Dienstleister für die Kernsoftware, Programmierarbeiten etc.) verursachen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die nicht mehr benötigt wird und daher aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift wird geregelt.